

## **Erläuterungen**

### **I. Allgemeiner Teil mit Vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung**

Beim gegenständlichen Regelungsvorhaben wird eine vereinfachte Wirkungsorientierte Folgenabschätzung gemäß § 7 Abs. 3 VOWO 2020, LGBl. Nr. 72/2020, durchgeführt, da der Verwaltungsaufwand für die Durchführung in voller Tiefe in keinem Verhältnis zu Umfang und Intensität der angestrebten Wirkung des Regelungsvorhabens steht. Durch die Vergrößerung einer bestehenden überörtlichen Ausweisung einer Fläche als Sonderstandort für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage reduziert sich der verfahrensrechtliche und finanzielle Aufwand für die Gemeinde.

### **Vorhabensprofil**

Bezeichnung des Regelungsvorhabens: Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung, mit der die Verordnung, mit der in der Stadtgemeinde Kapfenberg eine Fläche als Sonderstandort für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage („Deponie Emberg“) ausgewiesen wird, geändert wird.

Einbringende Stelle: Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung

Laufendes Finanzjahr: 2026

Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens: 2026

### **Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget**

Das Vorhaben trägt zu folgendem Wirkungsziel bei:

Bereich Landesrat Amesbauer

Globalbudget Umwelt und Raumordnung: „Umweltrechtliche Verfahren werden effizient und qualitativ abgewickelt“

### **Problemanalyse**

#### **Anlass und Zweck, Problemdefinition**

Mit der Verordnungsermächtigung in § 13a Abs. 3 StROG, die mit der Novelle LGBl. Nr. 45/2022, eingefügt wurde, wurde die Möglichkeit eröffnet, Flächen für Solar- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen sowie für Energieprojekte mit einer Flächeninanspruchnahme von mehr als 10 ha auszuweisen.

Im direkten Anschluss an die bereits mit der Sonderstandortverordnung, LGBl. Nr. 86/2025, festgelegten Flächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen sollen neue geeignete Flächen festgelegt und dadurch die Möglichkeit eröffnet werden, zusätzliche Anlagen zu errichten.

#### **Nullszenario und allfällige Alternativen**

Die überörtliche Widmungsfestlegung dient der Verfahrensbeschleunigung und Entlastung der Gemeinden. Die Alternative von ausschließlich auf örtlicher Ebene durchzuführenden Raumordnungsverfahren erschwert eine rasche Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen und bietet keine Gewährleistung der Zielerreichung bis 2030.

### **Ziele**

1. Erhöhung des Anteiles der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern durch die Vergrößerung einer als Sonderstandort für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage festgelegten Fläche

#### **Beschreibung des Ziels:**

Auf Grundlage der Zielsetzungen des Erneuerbare-Ausbau-Gesetzes (EAG) ist ausgehend von der Produktion im Jahr 2020 die jährliche Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen bis zum Jahr 2030 mengenwirksam um 27 TWh zu steigern. Davon sollen 11 TWh auf Photovoltaik entfallen. Für die Steiermark ergibt sich demnach der Bedarf an einer Stromerzeugung durch Photovoltaik-Anlagen im

Ausmaß von 2,15 TWh. Unter der Annahme, dass etwa 60 % davon durch Photovoltaik-Freiflächenanlagen erreicht werden müssen, ergibt sich ein Gesamtflächenbedarf von ca. 2.200 bis 2.400 ha. Durch die Festlegung einer zusätzlichen Fläche als Sonderstandort für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage soll ein weiterer Schritt zur Umsetzung dieses Zieles gesetzt werden.

### **Maßnahmen**

- Nutzung des Solarkraftpotenzials durch Flächen- und Standortsicherung in Form der Vergrößerung der Flächen des bestehenden Sonderstandortes für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage.

#### Beschreibung der Maßnahme:

Es werden in der Stadtgemeinde Kapfenberg zusätzliche Flächen festgelegt, auf welchen die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage raumordnungsrechtlich zulässig ist, und planlich im Maßstab 1:5.000 abgegrenzt (Anlage 1).

- Festlegung von Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen und zur standortgerechten Einbindung der Photovoltaik-Freiflächenanlage in den Natur- und Landschaftsraum.

#### Beschreibung der Maßnahme:

Die bereits für den bestehenden Standort festgelegten Maßnahmen zur Minderung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen gelten auch für die zusätzlichen Flächen.

### **Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte**

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen. Durch die überörtliche Ausweisung einer Fläche als Sonderstandort für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage ist kein ergänzendes örtliches Raumplanungsverfahren durchzuführen, weshalb von keinen zusätzlichen Kosten bzw. sogar von Einsparungen auf Gemeinde- und Landesebene auszugehen ist.

### **Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt**

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

### **Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima**

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich folgende Auswirkungen:

Die Erweiterung eines bereits festgelegten PV-Sonderstandortes verbessert die Rahmenbedingungen für die Nutzung der Solarenergie zur Stromerzeugung. Die Produktion erneuerbarer Energie kann weiter gesteigert und die Dekarbonisierung in der Industrie unterstützt werden.

Leicht negative Umweltwirkungen ergeben sich in Bezug auf die Inanspruchnahme von Natur oder Landschaft (vgl. auch den Umweltbericht).

### **Verhältnismäßigkeitsprüfung im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/958**

Die Durchführung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung war nicht erforderlich, da die vorgeschlagene Regelung weder die Aufnahme noch die Ausübung eines reglementierten Berufs betrifft.

### **Umfeld der Normerzeugung**

#### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Der Entwurf dient nicht der Durchführung oder Umsetzung von Unionsrecht.

### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens**

Gemäß § 13a Abs. 4 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 StROG besteht ein Anhörungsrecht für

- die Landesregierungen anderer Bundesländer, soweit deren Interessen berührt werden,
- die in der Region liegenden Gemeinden,
- die Regionalversammlung gemäß § 14 Landes- und Regionalentwicklungsgesetz der Region,
- die betroffenen Gemeinden der an das Planungsgebiet angrenzenden Planungsregionen,
- die Regionalvorstände gemäß § 15 Landes- und Regionalentwicklungsgesetz der angrenzenden Regionen,
- die Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Steiermark und Kärnten.

## **II. Besonderer Teil**

### **Zu Z 1 und 3 (§ 1 und Anlage 1):**

Der Sonderstandort zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen wird durch die Hinzunahme von Grundstücken erweitert. Auf den in Anlage 1 gekennzeichneten Flächen ist die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen zulässig. Bei den als Sonderstandort festgelegten Flächen handelt es sich um eine unmittelbar wirkende Flächenausweisung der überörtlichen Raumordnung (überörtliche Widmungsfestlegung). Ein örtliches Raumordnungsverfahren auf Gemeindeebene ist nicht mehr durchzuführen. Die Anlage 1 enthält die planliche Darstellung der vergrößerten Widmungsfläche im Maßstab 1:5.000. Es gelten auch für die zusätzlichen Flächen die Gestaltungsgrundsätze und -maßnahmen des § 2.

**Anhang:** Strategische Umweltprüfung mit Umweltbericht